

28.05.91

G - A - R

Verordnung

des Bundesministers für Gesundheit

Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel (TLMV)

A. Zielsetzung

Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über tiefgefrorene Lebensmittel (89/108/EWG) in deutsches Recht.

B. Lösung

Durch die Verordnung werden die deutschen Vorschriften für die von der vorgenannten EG-Richtlinie erfaßten Lebensmittel dem Gemeinschaftsrecht angepaßt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen durch die Ausführung der Verordnung keine Kosten. Mehrkosten sind in den alten Bundesländern nicht zu erwarten, weil die Vorschriften der Verordnung im wesentlichen den bereits seit Jahren bestehenden Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuches für tiefgefrorene Lebensmittel entsprechen. Deshalb werden sich auch keine Auswirkungen

auf das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau ergeben. In den neuen Bundesländern können sich in Einzelfällen Preiserhöhungen ergeben, deren Quantifizierung jedoch nicht möglich ist. Ihr Umfang dürfte, gemessen am gesamtwirtschaftlichen Angebot, aber so gering sein, daß Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

28.05.91

G - A - R

Verordnung

des Bundesministers für Gesundheit

Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel (TLMV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 28. Mai 1991

021 (313) - 231 02 - Le 79/91

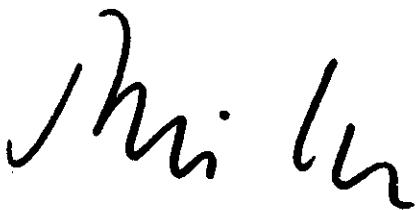
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Gesundheit zu
erlassende

Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel (TLMV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel (TLMV)

Vom

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstaben a, b und d sowie Nr. 4 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 121) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

§ 1

Begriffsbestimmung, Anwendungsbereich

(1) Tiefgefrorene Lebensmittel im Sinne dieser Verordnung sind Lebensmittel, die

1. einem geeigneten Gefrierprozeß (Tiefgefrieren) unterzogen worden sind, bei dem der Bereich der maximalen Kristallisation entsprechend der Art des Lebensmittels so schnell wie nötig durchschritten wird, mit der Wirkung, daß die Temperatur des Lebensmittels an allen seinen Punkten nach der thermischen Stabilisierung mindestens minus 18° C beträgt, und
2. mit einem Hinweis darauf, daß sie tiefgefroren sind, in den Verkehr gebracht werden.

(2) Speiseeis unterliegt nicht den Vorschriften dieser Verordnung.

(3) Die Vorschriften der Hackfleisch-Verordnung und der Geflügel-fleischmindestanforderungen-Verordnung bleiben unberührt.

§ 2

Anforderungen an das Herstellen und Behandeln

- (1) Zum Tiefgefrieren müssen Lebensmittel von einwandfreier handelsüblicher Qualität verwendet werden, die den nötigen Frischegrad besitzen.
- (2) Beim Tiefgefrieren dürfen keine anderen Gefriermittel als Luft, Stickstoff und Kohlendioxid mit dem Lebensmittel in unmittelbaren Kontakt kommen.
- (3) Die Zubereitung und das Tiefgefrieren müssen unverzüglich mit geeigneten Geräten ausgeführt werden.
- (4) Nach dem Tiefgefrieren muß die Temperatur bis zur Abgabe an den Verbraucher an allen Punkten des Erzeugnisses ständig bei minus 18 °C oder tiefer gehalten werden. Von dieser Temperatur sind folgende Abweichungen nach oben zulässig:
1. beim Versand kurzfristige Schwankungen von höchstens 3 °C,
 2. beim örtlichen Vertrieb und in den Tiefkühlgeräten des Einzelhandels im Rahmen redlicher Aufbewahrungs- und Vertriebsverfahren Abweichungen von höchstens 3 °C.

Bis zum 31. Dezember 1992 dürfen die Abweichungen in den Tiefkühlgeräten des Einzelhandels an Verkaufstagen im Rahmen redlicher Aufbewahrungs- und Vertriebsverfahren bis zu höchstens 6 °C betragen.

§ 3

Bezeichnungsschutz

Lebensmittel dürfen mit den Angaben "tiefgefroren", "tiefgekühlt", "Tiefkühlkost" oder "gefrostet" gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Anforderungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und des § 2 entsprechen.

§ 4

Verpackung

Tiefgefrorene Lebensmittel, die zur Abgabe an Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes bestimmt sind, dürfen gewerbsmäßig nur in Fertigpackungen in den Verkehr gebracht werden, die das Lebensmittel vor Austrocknung sowie vor Befall durch Mikroorganismen und anderen nachteiligen Beeinflussungen von außen schützen.

§ 5

Kennzeichnung von Erzeugnissen für Verbraucher

Tiefgefrorene Lebensmittel in Fertigpackungen, die zur Abgabe an Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 1 oder 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bestimmt sind, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn zusätzlich zu den durch die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vorgeschriebenen Angaben angegeben sind:

1. die Worte "tiefgefroren", "tiefgekühlt", "Tiefkühlkost" oder "gefrostet" in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung,

2. der Zeitraum, während dessen das Lebensmittel beim Verbraucher gelagert werden kann, sowie die Aufbewahrungstemperatur oder die zur Aufbewahrung erforderliche Anlage,
3. die Worte "nach dem Auftauen nicht wieder einfrieren" oder ein gleichsinniger Hinweis,
4. eine Angabe zur Feststellung der Partie.

§ 6

Kennzeichnung von Erzeugnissen,
die nicht für Verbraucher bestimmt sind

(1) Tiefgefrorene Lebensmittel, die nicht zur Abgabe an Verbraucher bestimmt sind, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. die Verkehrsbezeichnung, ergänzt um die Worte "tiefgekühlt", "tiefgefroren", "Tiefkühlkost" oder "gefrostet",
2. eine Angabe zur Feststellung der Partie,
3. der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Verpackers oder eines in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassenen Verkäufers.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 müssen auf der Packung, dem Behältnis, der Umhüllung oder einem damit verbundenen Etikett angebracht werden.

§ 7

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 3 Lebensmittel, die den dort bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen, mit einer dort genannten Angabe in den Verkehr bringt.

(2) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 tiefgefrorene Lebensmittel ohne die vorgeschriebene Verpackung oder
2. entgegen § 5 oder § 6 tiefgefrorene Lebensmittel, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,

in den Verkehr bringt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Tiefgefrorene Lebensmittel, die den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1992 in den Verkehr gebracht werden.
-

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Gesundheit

Begründung

Mit der vorliegenden Verordnung wird die EG-Tiefkühlrichtlinie ¹⁾ in deutsches Recht umgesetzt. Sie regelt, welche Temperaturen bei Lebensmitteln eingehalten werden müssen, die als Tiefkühlkost in den Verkehr gebracht werden und welche sonstigen Anforderungen in diesem Falle zu beachten sind. Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Kennzeichnung solcher Erzeugnisse.

Dem Bund entstehen durch die Ausführung der Verordnung keine Kosten. Mehrkosten sind in den alten Bundesländern nicht zu erwarten, weil die Vorschriften der Verordnung im wesentlichen den bereits seit Jahren bestehenden Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuches für tiefgefrorene Lebensmittel entsprechen. Deshalb werden sich auch keine Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau ergeben. In den neuen Bundesländern können sich in Einzelfällen Preiserhöhungen ergeben, deren Quantifizierung jedoch nicht möglich ist. Ihr Umfang dürfte, gemessen am gesamtwirtschaftlichen Angebot, aber so gering sein, daß Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Zu § 1:

Zu den tiefgefrorenen Lebensmitteln rechnen laut § 1 Abs. 1 nur Lebensmittel, die nicht nur tiefgefroren, sondern auch noch mit einem ausdrücklichen Hinweis hierauf versehen sind. Die Verordnung beläßt dem Vertreiber die Freiheit, ob er seine Erzeugnisse als tiefgefroren bezeichnet oder davon Abstand nimmt. Falls er sich für ersteres entscheidet, sind alle Vorschriften dieser Verordnung einschließlich der Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften zu beachten.

Speiseeis unterliegt in keinem Falle den Bestimmungen dieser Verordnung (§ 1 Abs. 2), d.h. auch dann nicht, wenn es als tiefgefroren gekennzeichnet ist.

1) Richtlinie des Rates 89/108/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über tiefgefrorene Lebensmittel vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG Nr. L 40 S. 34)

Die Rechtsvorschriften für Hackfleisch und Geflügelfleisch enthalten mehrere Regelungen, die aus hygienischen oder gesundheitlichen Gründen getroffen wurden und u.a. auch tiefgefrorene Erzeugnisse betreffen. Diese Vorschriften gehen den entsprechenden Regelungen der vorliegenden Verordnung vor. Das wird durch § 1 Abs. 3 klargestellt.

Zu § 2:

Die Absätze 1 bis 3 schreiben vor, welche allgemeinen Anforderungen an die verwendeten Lebensmittel gestellt werden und wie das Einfrieren erfolgen muß. Die Verwendung gefrorener und tiefgefrorener Vorprodukte und Rohwaren ist nicht verboten, und zwar auch dann nicht, wenn sie für die Herstellung des tiefgefrorenen Lebensmittels aufgetaut werden.

Absatz 4 regelt, welche Mindesttemperatur einzuhalten ist. Er sieht gewisse Temperaturtoleranzen vor. Sie tragen dem Umstand Rechnung, daß die Einhaltung der vorgeschriebenen Mindesttemperatur beim Versand, beim örtlichen Vertrieb und vor allem im Einzelhandel Schwierigkeiten bereiten kann. Die Toleranzen betragen grundsätzlich 3 °C. Die durch Absatz 4 Satz 3 bis zum Jahresende 1992 eingeräumte erhöhte Toleranz von 6 °C betrifft nur die Tiefkühlgeräte des Einzelhandels. Sie soll insbesondere auch dem Einzelhandel in den neuen Bundesländern die notwendige Zeit verschaffen, um die apparative Ausstattung so zu verbessern, daß die vorgeschriebenen Temperatur auch in den Verkaufstruhen während der gesamten Verkaufszeiten eingehalten werden kann.

Die eingeräumten Toleranzen beschränken sich beim Versand auf kurzfristige Schwankungen, wie sie infolge des Be- und Entladens eintreten können. Auch die Toleranzen für den örtlichen Vertrieb und die Tiefkühlgeräte des Einzelhandels dürfen nur im Rahmen redlicher Aufbewahrungs- und Vertriebsverfahren genutzt werden. Wenn Tiefkühlgeräte von vornherein so eingestellt würden,

daß diese Toleranzen voll ausgeschöpft werden, wäre dies mit redlichen Aufbewahrungs- und Vertriebsverfahren nicht zu vereinbaren. Dies würde eine Zuwiderhandlung gegen die Verordnung darstellen.

§ 2 beruht auf der Ermächtigung des § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a LMBG.

Zu § 3:

Diese Vorschrift regelt den Bezeichnungsschutz. Die genannten Angaben werden Erzeugnissen vorbehalten, die den Anforderungen der §§ 1 und 2 entsprechen. Erzeugnisse, die mißbräuchlich mit den geschützten Angaben versehen sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Diese Regelung gründet sich auf die Ermächtigung des § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a LMBG.

Zu § 4:

Die vorgeschriebene Verpackungspflicht beschränkt sich auf solche tiefgefrorenen Lebensmittel, die zur Abgabe an Endverbraucher (§ 6 Abs. 1 LMBG) bestimmt sind. Sie gilt nicht für tiefgefrorene Lebensmittel, die für Gaststätten usw., d.h. für Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 2 LMBG oder für sonstige gewerbliche Weiterverarbeiter, bestimmt sind.

§ 4 beruht auf der Ermächtigung des § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a LMBG.

Zu § 5:

Diese Vorschrift ergänzt die Bestimmungen der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung. Sie gilt nicht nur für Endverbraucherpackungen, sondern auch für Packungen, die für Gaststätten usw. be-

stimmt sind. Fertigpackungen mit Lebensmitteln, die tiefgefroren sind und mit einem Hinweis hierauf in den Verkehr gebracht werden (siehe hierzu die Begründung zu § 1), müssen zusätzlich mit den durch § 5 vorgeschriebenen Angaben gekennzeichnet werden. Der Hinweis, daß es sich um Tiefkühlkost handelt, muß mit der Verkehrsbezeichnung verbunden werden. Anzugeben ist nicht nur das bereits durch die LMKV vorgeschriebene Mindesthaltbarkeitsdatum, sondern aus der Kennzeichnung muß auch hervorgehen, unter welchen Bedingungen das Lebensmittel beim Verbraucher aufbewahrt werden kann. Anzugeben ist insoweit die einzuhaltende Temperatur oder die Art der benötigten Kühleinrichtung (Gefrierfach mit ein, zwei oder drei Sternen). Es ist darauf hinzuweisen, daß vom Wiedereinfrieren abgesehen werden soll. Außerdem muß eine Angabe zur Feststellung der Partie auf der Packung erscheinen. Nähere Bestimmungen darüber, wie diese Angabe beschaffen sein muß, werden durch die vorliegende Verordnung nicht getroffen.

§ 5 beruht auf den Ermächtigungen des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstaben b und d LMBG.

Zu § 6:

Diese Vorschrift gilt für Lebensmittel, die nicht zur Abgabe an Endverbraucher oder Gaststätten usw. bestimmt sind, sondern an weiterverarbeitende Betriebe abgegeben werden. Für sie besteht bisher keine allgemeine Kennzeichnungspflicht, weil sie der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung nicht unterliegen. § 6 begründet für solche Lebensmittel eine Kennzeichnungspflicht, soweit es sich um tiefgefrorene Erzeugnisse handelt, die mit einem Hinweis hierauf in den Verkehr gebracht werden (siehe hierzu die Begründung zu § 1). Vorgeschrieben werden lediglich die in § 6 vorgesehenen Angaben, nämlich die Verkehrsbezeichnung, ergänzt durch den Hinweis, daß es sich um ein Tiefkühlerzeugnis handelt, der Hinweis zur Feststellung der Partie sowie die Angabe des Herstellers bzw. des Verpackers oder Verkäufers.

§ 6 beruht auf der Ermächtigung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 LMBG.

Zu § 7:

Die Vorschrift enthält die notwendigen Verweisungen auf die einschlägigen Straf- und Bußgeldvorschriften des LMBG.

Zu § 8:

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten.

Die Übergangsregelung in Absatz 2 soll den Abverkauf von Tiefkühlerzeugnissen, die noch nicht mit allen künftig vorgeschriebenen Angaben gekennzeichnet sind, noch bis zum Jahresende 1992 ermöglichen. Sie hat im wesentlichen deshalb praktische Bedeutung, weil der durch § 5 Nr. 3 vorgeschriebene Hinweis, daß nach dem Auftauen vom Wiedereinfrieren abgesehen werden soll, in der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht üblich war.

Gegenüberstellung der EG-Vorschriften mit den nationalen Vorschriften.

Richtlinie 89/108/EWG

Verordnung über tiefgefrorene
Lebensmittel

Artikel 1

§ 1 Artikel 2

§ 3

Artikel 3 und 4

§ 2 Abs. 1 - 3

Artikel 5

§ 2 Abs. 4

Artikel 7

§ 4

Artikel 8

§ 5

Artikel 9

§ 6

27.09.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel (TLMV)

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderung zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtlichen Entschließungen gefaßt.

Anlage

Ä n d e r u n g

und

E n t s c h l i e ß u n g e n

zur

Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel (TLMV)

1. Zu § 2 Abs. 4 Satz 3

In § 2 Abs. 4 Satz 3 sind nach den Worten "Bis zum 31. Dezember 1992 dürfen" einzufügen die Worte "in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet".

Begründung:

Wie aus einem Gutachten des Bundesgesundheitsamtes vom 19.7.1990 hervorgeht, hatte der Einzelhandel in den alten Bundesländern seit 1965 Zeit, sich auf die Temperaturanforderungen für tiefgefrorene Lebensmittel einzustellen. Eine Lagerung bei - 12° C führt zu Qualitätseinbußen bei tiefgefrorenen Lebensmitteln und einer Verminderung der Lagerdauer. In den neuen Ländern ist dagegen eine Übergangsvorschrift zur Umrüstung der Tiefkühltruhen erforderlich.

2. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 2

Die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 21.12.1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über tiefgefrorene Lebensmittel (89/108/EWG) in nationales Recht aufgetretenen Schwierigkeiten veranlassen den Bundesrat, die Bundesregierung zu bitten, auf eine Änderung des Artikels 1 Absatz 2 der vorgenannten Richtlinie hinzuwirken.

Artikel 1 Abs. 2 der vorgenannten Richtlinie und die darauf basierende Verordnung eröffnen die Möglichkeit, tiefgefrorene Lebensmittel ohne die Kennzeichnung "tiefgefroren" in den Handel zu bringen und somit die Vorschriften zu umgehen.

Die aus dieser Regelung folgende denkbare Anwendung unterschiedlicher Rechtsnormen für gleiche Produkte je nach Belieben des Vertreibers ist mit dem in Artikel 100a des EWG-Vertrages verankerten Ziel des Verbraucherschutzes auf einem hohen Schutzniveau nicht vereinbar.

Darüber hinaus führt diese Regelung auch zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit und ist insoweit geeignet, zu Verstößen gegen andere Rechtsvorschriften etwa des Kennzeichnungsrechtes zu verleiten.

3. Zu § 4

Auch der sogenannte Großverbraucher ist, soweit er Lebensmittel für seinen Betrieb bezieht, schutzbedürftig wie der Letztverbraucher. Die Bundesregierung wird daher gebeten, bei den Beratungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß auch die an den Großverbraucher abgegebenen Lebensmittel vor Austrocknung und Befall durch Mikroorganismen geschützt sind.